# Das Teilindossament

## unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zession eines Teiles der Wechselsumme.

**Ein Beitrag zur Lehre von der Uebertragung der Wechselforderung.**

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

**Juristenfakultät der Universität Rostock**

vorgelegt von

**Kurt Rohde**
Referendar in Danzig.

---

**Berlin 1910.**
Druck von Wilhelm Pilz, N.O. 18, Landsberger Strasse 108.

Referent: Professor Dr. K. Lehmann.

Dem Andenken meines Vaters
gewidmet.

# Inhaltsangabe.


Seite

§ 1. Einleitung . . . . . 9

§ 2. Begriff des Teilindossamentes . . . . . 10

§ 3. Die Behandlung der Kontroverse in der Literatur unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes . . . . . 16

§ 4. Deduktion der Nichtigkeit des Teilindossamentes 33

§ 5. Ueber die Zession eines Teiles der Wechselsumme . . . . . 57

§ 6. Schlusswort . . . . . 61

# Verzeichnis der benutzten Literatur.

## I. Benutzte Schriftsteller.


**Bernstein,** Allgemeine Deutsche und Allgemeine Österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

**Blaschke,** Das österreichische Wechselrecht. 3. Auflage. Wien 1855.

**Bluntschli,** Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

**Borchardt,** Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 7. Auflage. Berlin 1879.

**Brentano,** in Schiebes Lehre von den Wechselbriefen, 4. Auflage. Leipzig 1877.

**Cosack,** Lehrbuch des Handelsrechtes, 7. Auflage. Stuttgart 1909.

**Dernburg,** Das bürgerliche Recht, II. Band, 2. Abteilung, 3. Auflage. Halle 1906.

**Gareis,** Das deutsche Handelsrecht, 8. Auflage. Berlin 1908.

**Grünhut,** Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

**Heinsheimer,** Die englische Wechselordnung vom Jahre 1882. Stuttgart 1882.

**Hoffmann,** Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Giessen 1859.

**Jolly,** Von dem Indossamente. Im Archiv für deutsches Wechselrecht, Band 4. Leipzig 1855.

**Kheil,** Das Teilindossament, Archiv für Wechselrecht, Band X S. 176.

**Klibanski,** Die russische Wechselordnung. Berlin 1903.

**Koch,** Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Breslau 1850.

**Kuntze,** Das Wechselrecht. Leipzig 1882.

**Lehmann, H. O.,** Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

**Meyer, F.,** Das Wechselrecht. Leipzig 1909.

**Pöhls,** Darstellung des gemeinen deutschen und hamburgischen Handelsrechts. Wechselrecht II. Teil. Hamburg 1829.

**Rehbein,** Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 8. Auflage. Berlin 1904.

**Renaud,** Wechselrecht. Giessen 1857.

**Scherer,** Handbuch des Wechselrechts, II. Teil. Frankfurt a. M. 1800.

**Staub-Stranz,** Kommentar zur Wechselordnung, 6. Auflage. Berlin 1907.

**Thöl,** Handelsrecht, II. Band, Wechselrecht, 3. Auflage. Leipzig 1873.

**Treitschke,** Enzyklopädie des Wechselrechts, I. Band. Leipzig 1831.

**Wächter, Oskar,** Wechselrecht. Stuttgart 1883.

## II. Benutzte Entscheidungen und Materialien.

**Hamburgische Gerichtszeitung.** 4. Jahrgang (1864).

**Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 43.** Berlin 1860.

**Entscheidungen des Oberappellations-Gerichtes in Rostock, VI. Band.** Von Budde & Schmidt. Rostock 1868.

**Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 11 und 41.**

**Nürnberger Protokolle.**

**Protokoll der Leipziger Wechselkonferenz.**

§ 1.

# Einleitung.

Die Wechselordnung bezeichnet jeden wechselrechtlichen Uebertragungsakt schlechthin als

**Indossament oder Giro.**

Praxis und Wissenschaft haben aber mit Rücksicht auf den verschiedenartigen materiell-rechtlichen Inhalt, der einem solchen Uebertragungsakt innewohnen kann, Spezialbezeichnungen für die einzelnen Indossamentsarten geprägt. So spricht man von dem eigentlichen oder Vollindossament, das die Regel bildet, dem Prokuraindossament, dem Rekta-, Blanko-, Nach-Indossament, dem fiduziarischen, auch Inkasso-Vollindossament genannt, schliesslich dem Teilindossament.

Zwischen den beiden letztgenannten und den übrigen Indossamenten besteht aber ein tiefgreifender Unterschied.

Während die fünf ersten der aufgezählten Indossamente ausdrücklich von der Wechselordnung für zulässig befunden werden und auch des näheren ihrem materiell-rechtlichen Inhalt nach normiert werden, sind das Inkassovollindossament und das Teilindossament

freie Schöpfungen des Wechselverkehrs und in der Wechselordnung mit keinem Worte erwähnt.

So ist denn auch in der Wissenschaft ein lebhafter Streit über ihre Zulässigkeit entbrannt.

Das fiduziarische oder Inkassovollindossament, wenn also Indossant den Wechsel nur zum Inkasso für seine Rechnung unter der Maske des Vollindossaments indossiert, ohne dabei den Willen zu haben, den neuen Nehmer zum Eigentümer zu machen, wie man es nach der Form des Indossaments annehmen sollte, ist heute von der herrschenden Meinung, voran dem höchsten Gerichtshof, als Normen und Geist der Wechselordnung nicht widersprechend für durchaus zulässig befunden worden, wenn auch die Meinungen in einzelnen Punkten auseinandergehen.

Anders bei dem Teilindossament.

Die überwiegende Ansicht hat sich gegen die Möglichkeit einer solchen Indossamentsform ausgesprochen, und auch das Reichsgericht hat in seiner Judikatur diesen Standpunkt vertreten.

## § 2.

## Begriff des Teilindossaments.

Zur Einführung in das Wesen des Teilindossaments sei die vom Reichsgericht aufgestellte Begriffsbestimmung zitiert.

Dieselbe zeichnet sich weniger durch leichte Fasslichkeit als dadurch aus, dass sie die wesent-

lichen und für das Teilindossament charakteristischen Merkmale vollständig und unter richtiger Hervorhebung widergibt.

„Korrekt bezeichnet man", sagt das Reichsgericht,[1]) „mit dem Ausdruck Teilindossament nur diejenige (in Form eines Indossaments auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder eine Allonge geschriebene) Erklärung des Wechselinhabers, welche (nach ihrem und dem sonstigen Wechselurkundsinhalt) für den betreffenden Indossatar Wechselrechte nur in bezug auf einen Teil der laut Wechsel noch geschuldeten Wechselsumme oder Wechselregresssumme kreieren bzw. auf den Indossatar als Indossament übertragen soll, während inhalts der Wechselurkunde den Wechselrechten des Teilindossatars qualitativ gleichartige Wechselrechte einer von dem Teilindossatar verschiedenen Personen (z. B. des Teilindossanten) oder mehrerer von dem Teilindossatar verschiedener Personen (z. B. anderer Teilindossatare) auf den Rest der wechselmässig geschuldeten Summe als koexistent erscheinen".

Danach muss es sich, soll ein Teilindossament in dem hier und von uns verstandenen Sinne vorliegen, um eine aus freier Entschliessung des Indossanten auf nur einen Teil der geschuldeten Wechselsumme gerichtete Uebertragung handeln, ohne dass

---

[1]) R.G. 11 S. 148 ff.

der oder die die Wechselsumme bis zu ihrer ursprünglichen Höhe ergänzenden anderen Teile aus der Wechselobligation ausscheiden, sondern vielmehr auch ihre bisherigen bzw. die durch die Teiloperation eingeführten Wechselgläubiger haben sollen.

Ein Teilindossament liegt demnach dann nicht vor, wenn ein Teil der ursprünglichen Wechselsumme aus wechselmässigen Gründen erloschen ist, z. B. weil bei der Präsentation zur Zahlung der Akzeptant einen Teil der Wechselsumme bezahlt hat, worüber auf dem Wechsel quittiert worden ist, und nun, ohne weiter Protest zu erheben, der letzte Inhaber den Wechsel durch ein sogenanntes Nachindossament weitergibt (Art. 16 W.O.).

Dieses Nachindossament wäre, trotzdem es nur auf einen Teil der ursprünglichen Wechselsumme lauten kann, kein Teilindossament im technischen Sinne des Wortes. Der Indossant war ja in diesem Falle garnicht mehr befugt, wegen der geschehenen und auf dem Wechsel vermerkten Teilzahlung die ganze ehemalige Wechselsumme zu indossieren. Hier handelt es sich unbestrittener Ansicht nach um kein Teilindossament, sondern um das Indossament des Wechsels.

Vollständig aus dem Rahmen der Erörterung fällt wegen der bloss internen und mündlichen auf dem Wechsel nicht vermerkten Abrede ein solches Vollgiro, das zu dem Zweck erteilt ist, dass der Indossant einen Teil der Wechselsumme für eigene Rechnung,

den anderen Teil für Rechnung des Indossanten einziehen soll.[1])

Ferner muss es sich um eine teilweise Uebertragung der Wechselsumme handeln. Der theoretisch vielleicht denkbare Fall, dass Jemand von den ausser dem Recht auf Zahlung in der Wechselurkunde noch enthaltenen anderen Rechten von Vermögenswert nur einen Teil übertragen will, gehört nicht in die Behandlung des Teilindossamentes, z. B. es will ein Indossant die auf dem Wechsel stehende Verbindlichkeit der mehreren Avalisten oder einzelner von ihnen aus irgend welchen Gründen seinen Nachmännern gegenüber aufheben und bringt dies in einer eigenartigen demgemäss gefassten Indossamentsform zum Ausdruck. Ob solche Operationen möglich sind, wird in erster Linie nach allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen und wahrscheinlich zu verneinen sein.[2])

Schliesslich hebt das Reichsgericht noch die Koexistenz der Rechte des oder der Teilindossatare mit demjenigen des Teilindossanten oder der Rechte der mehrerer Teilindossatare untereinander hervor.

Was letzteres indessen überhaupt heissen soll, ist nicht recht ersichtlich. Welcher Art soll der Zusammenhang unter den Rechten der Teilgläubiger überhaupt sein?

In jedem Falle müsste man je nach der vor-

---

[1]) Staub Art. 9 Anmerkung 4.

[2]) Bernstein Art. 9 § 3 No. 1 letzter Absatz.

liegenden Teilindossierungsform einen Unterschied machen.

Man hat Duplikate und Kopien dazu verwendet, um vermittels ihrer die Wechselsumme zu zerschlagen und auf eine Mehrheit von Personen zu übertragen. Für diese Fälle indessen könnte von einem Zusammenhang der Duplikate bzw. der Kopien unter einander oder zugleich mit dem Originalwechsel keine Rede sein.

Denn die Zulässigkeit einer solchen Operation wie die des Teilindossaments überhaupt in der eben erwähnten Gestaltung angenommen, muss man den Teilindossatar in Höhe der Summe, auf die sein Wechsel lautet, genau so stellen wie den gewöhnlichen Indossatar. Dieser erwirbt aber — und das ist ja gerade der Kardinalvorzug des Wechsels —, sofern er bona fide ist, ein neues von den gegen seinen Vormann etwa bestehenden Einreden freies Recht. In bezug auf die Einreden besteht also — die mala fides ausgenommen — zwischen dem Rechte des Teilindossatars und dem des Teilindossanten kein Konnex. Würde man einen solchen stets annehmen, den Teilindossatar also in Höhe seines Rechtes auf die Wechselsumme in die Stellung seines Vormannes nur kraft Zession eintreten, mithin alle gegen diesen bestehenden Einreden auch gegen ihn durchgreifen lassen, so könnte schlechterdings von der Teilindossierung als Wechselrecht überhaupt nicht mehr gesprochen werden.

Da fernerhin bei den Duplikaten, weil sie echte Wechsel sind, kein Mitbesitz des Originals nötig wäre, um die darin verbrieften Rechte geltend zu machen und die Anhänger des Teilindossaments bei richtig und formgerecht durchgeführter Abschreibung (s. Koch S. 27 der Abhandlung) auch die Kopien als Wertträger behandelt wissen wollen, so ist nicht einzusehen, worin hier noch die Koexistenz der Rechte der Teilgläubiger bestehen sollte.

Von einer Koexistenz in einem ganz bestimmten Sinne könnte man nur bei den beiden einfachen Teilindossamentsarten sprechen.

Die eine Teilindossierungsart hiervon ist die, dass Indossant den Wechsel an mehrere Personen unter Teilberechtigung derselben indossiert. Ein solches Indossament (doppeltes Indossament genannt) würde etwa, die Wechselsumme zu 1000 angenommen, lauten: Auf 500 für mich an die Ordre des Herrn A und 500 an die Ordre des Herrn B.

Die andere Modalität ist, dass Indossant den Wechsel nur auf 500 indossiert, aber auf den Rest selbst weiterhin Wechselgläubiger bleiben will. Die Realisierung denkt er sich hierbei so, dass er und Indossatar in gemeinsamem Besitz des Wechsels bleiben und eventuell gemeinsam klagend vorgehen werden oder einer dem anderen Vollmacht zur Einziehung seiner Teilforderung und Quittungsbefugnis überträgt.

Eine Koexistenz könnte hier insofern als vor-

liegend erachtet werden, als beide Teilforderungen in demselben Wechsel verbrieft sind und deshalb in mancher Beziehung einem gemeinsamen Schicksal unterworfen sind, z. B. bei Untergang des Papiers, und Verfügungen über das eine Teilrecht z. B. Verpfändung wegen der dazu notwendigen Uebergabe von Einfluss auf das andere Teilrecht sein könnten.

In bezug auf die Einreden wäre aber auch hier keine Koexistenz zu verzeichnen, da der Teilgläubiger, wenn er bona fide ist, unbedingt aus den schon angeführten Gründen originär erwerben müsste, wie ja auch das Reichsgericht entschieden hat, dass in bezug auf die Einreden sehr wohl eine Teilung möglich ist, insofern als ein Teil der Wechselsumme unbeschränkt, der andere Teil mit einer Einrede behaftet übergehen kann.[1])

## § 3.

## Die Behandlung der Kontroverse in der Literatur unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes.

Die Frage nach der Zulässigkeit des Teilindossaments ist alt, viel älter als unsere Wechselordnung. So kennt schon die partikularrechtliche Brandenburgisch - Onolzbachsche Wechselordnung vom Jahre 1739[2]) ein Verbot des Teilindossaments,

---

[1]) R.G. 41 S. 114.

[2]) Bei R.G. 11 S. 150.

und ebenso bestimmt die Weimarsche Wechselordnung vom Jahre 1819 im § 38:

„Die im Wechsel stehende Summe kann im Indossament nicht geteilt werden, geschieht es doch, so ist das Indossament ganz ungültig.“[1])

Aehnliches setzt die Englische Wechselordnung vom Jahre 1882[2]) unter Nr. 32 fest:

„Das Indossament muss, um als Begebung zu gelten:

1. . . . . .

2. Es muss ein Indossament bezüglich des ganzen Wechsels sein. Ein teilweises d. h. ein Indossament, welches bezweckt, dem Indossatar nur einen Teil der Wechselsumme oder den Wechsel an zwei oder mehrere Indossatare getrennt zu übertragen, gilt nicht als eine Begebung des Wechsels.“

Ganz besonders scharf betont die neue russische Wechselordnung[3]) die Einheitlichkeit und Teilungsunmöglichkeit der Wechselsumme, deren hier interessierende Bestimmungen lauten:

„§ 10. Der Wechsel kann auch von mehreren Ausstellern unterschrieben sein. In

---

[1]) Bei Treitschke I § 31.

[2]) Bei Heinsheimer S. 39.

[3]) Bei Klibanski a. a. O.

gleicher Weise können in demselben mehrere erste Erwerber (§ 3 Ziffer 4) angegeben werden. Eine Teilung der Wechselsumme jedoch ist weder unter mehrere Aussteller noch unter mehrere erste Erwerber zulässig";

ferner im § 17:

„Der Wechsel kann sowohl einem wie auch mehreren Erwerbern übertragen werden, jedoch ohne Teilung der Wechselsumme . . ";

schliesslich im § 58:

„Die wechselmässige Bürgschaft kann nur in Höhe der ganzen aus dem Wechsel geschuldeten Summe, und nicht für Teile derselben geleistet werden; sie kann auch von mehreren Bürgen geleistet werden, aber ebenfalls ohne Teilung der Wechselsumme."

Der Code de commerce enthält keine Bestimmung über Teilindossamente, so dass auch in Frankreich diese Kontroverse angeschnitten worden ist.

So meint Nougier, einer der ersten französischen Wechselrechtler, unter Nr. 665 der vierten Ausgabe seines Wechselrechtes:[1])

„Ist das Teilindossament eines Wechsels gültig?

Ich halte es für schwierig, aus dem Gesetze einen Grund gegen diejenigen, welche

---

[1]) R.G.S. 150.

einen solchen Akt versuchen würden, herzuleiten.

Indessen der Verkehrsgebrauch erkennt solche Akte nicht an, und würde sich ihnen in dem praktischen Leben eine Menge von Anständen entgegenstellen. Die Schwierigkeiten in der Durchführung sind so gross, dass dieselben das Verbot des Teilindossamentes herbeiführen sollen."

Ob Nougiers Behauptung, dass es schwierig sei, gegen denjenigen, welcher ein Teilindossament versuchen würde, einen Grund aus dem Gesetze herzuleiten für das französische Recht stimmt, entzieht sich unserer Beurteilung, für unser geltendes Wechselrecht trifft es jedenfalls nicht zu.

In der Oesterreichischen Exekutionsordnung von 1896 sind Teilindossierungen ausdrücklich verboten (§§ 296 und 304), ebenso in dem neuen Wechselgesetz Brasiliens vom 31. Dezember 1908. In den Gesetzen Argentiniens und Uruguays erlischt der Restbetrag, wenn nur ein Teil des Wechsels indossiert worden ist.[1])

Von den Schriftstellern, die vor dem Inkrafttreten der Wechselordnung bereits über das Teilindossament geschrieben haben, ist besonders Pöhls[2]) zu erwähnen. Er schreibt darüber:

---

[1]) Bei Meyer I. Bd. S. 198 ff.

[1]) Bei Pöhls II. Bd. 2. T. S. 347.

„Ein Indossament muss das Recht, welches es überträgt, sei dies nun Eigentum oder blosses Mandat, für den ganzen Wechsel übertragen. Denn der Akzeptant sowohl wie jeder Girant übernehmen ihre Verbindlichkeit für den ganzen Wechsel, als ein ungeteiltes Ganzes, und haben das Recht zu verlangen, dass sie von der ganzen Verbindlichkeit auf einmal befreit werden. Jede Zerstückelung des Wechsels durch verschiedene Indossamente verstösst daher, wenn nicht sämtliche Wechselverbundene in dieselbe willigen, gegen deren wohlerworbene Rechte. Der Umstand, dass etwa ein Wechsel über eine so grosse Summe ausgestellt, dass die Begebung desselben unmöglich oder sehr erschwert wird, kann dabei auch nichts ausmachen, da die Kontraktsverbindlichkeit einmal existent geworden ist.

Soll in einem solchen Falle der Betrag des schon zirkulierenden Wechsels geteilt werden, so bleibt in dem Falle, dass der Konsens sämtlicher Betreffenden nicht herbeizuschaffen wäre, nichts übrig, als dass der Inhaber den Akzeptanten zur Akzeptation mehrerer geringerer Wechsel (Appoints) zu bewegen sucht, und ihn dagegen für deren Betrag seiner Verbindlichkeit aus der grösseren Tratte entlässt und ihn dafür sicher stellt.

Soll der Wechsel geteilt werden, so müssten sämtliche Giranten aus ihrer wechselrechtlichen Verpflichtung entlassen werden, und der Inhaber behielte nur einen im ordentlichen Prozess geltend zu machenden Anspruch, soweit dieser überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen stattfindet. Einzelne Gesetze gestatten dagegen eine Verteilung in der angegebenen Art. Wo dieses der Fall ist, da würde man sich der Duplikate oder Kopien bedienen können, deren jede für einen Teil giriert würden".

Pöhls ist also der Ansicht, dass Teilindossamente nur statthaft sind, falls eben das Gesetz sie ausdrücklich gestattet, sonst nicht. Wo sie aber vom Gesetz gestattet sind, da könnte man sich der Duplikate und Kopien dazu bedienen.

Aehnliche Bedenken wie Pöhls hat Daniels,[1]) die hergenommen sind aus der Bequemlichkeit des Bezogenen, der lieber in einem Posten und an einen Indossaten als in mehreren Teilzahlungen und an verschiedene Personen zahlen wolle.

Treitschke hält die Bedenken Daniels und Pöhls für grundlos und meint, dass Duplikate und Kopien sehr bequem zu Teilindossierungen dienen könnten, wobei er sich auf die älteren Schriftsteller Höckner und Phoonsen beruft.

---

[1]) Bei Treitschke a. a. O.

Treitschke hält es aber für notwendig, dass auf dem Original in öffentlich beglaubigter Form bemerkt sei, dass von diesem Wechsel vermittels einer davon genommenen Abschrift (resp. vermittels der Sekunda oder Tertia) die Summe von . . . an Herrn N. N. indossiert sei, und dass auch die Kopie (resp. die Sekunda oder Tertia) die öffentlich beglaubigte Erklärung enthalte, dass das Original auf den Betrag von . . . anderweit indossiert sei.

Dem Bezogenen will Treitschke für seine doppelte Bemühung eine besondere Provision zubilligen.

In ähnlicher Weise wie Treitschke will auch Scherer[1]) die Duplikate verwendet wissen.

Das Erscheinen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wirkte literarisch sehr anregend, und da die Wechselordnung sich über das Teilindossament ausschwieg, entbrannte die Kontroverse von neuem. Für die Unzulässigkeit haben sich namentlich erklärt: Thöl, Jolly, Volkmar und Löwy, Oskar Wächter, Brentano bei Schiebe, Gareis, Georg Cohn, Rehbein, Staub, Dernburg, Cosack, Grünhut und Bernstein. Im einzelnen äussern sie sich: Thöl,[2]) Dernburg,[3]) Cosack,[4]) Staub[5]) begnügen sich mit der lediglichen Feststellung der Unzulässigkeit des Teilindossaments

---

[1]) Scherer 2. T. S. 56.

[2]) Thöl § 26, 4 A.

[3]) Dernburg II S. 331.

[4]) Cosack § 55 VI, 1.

[5]) Staub-Stranz Art. 9 Anm. 4.

und verweisen im übrigen auf andere Schriftsteller. Jolly führt folgendes aus:

„Durch die Einführung zweier Indossatare, d. h. zweier Wechselgläubiger statt des ursprünglich vorhandenen einzigen Gläubigers werden nämlich unverkennbar aus einer Wechselforderung deren zwei gemacht, oder mit anderen Worten, das alte Rechtsverhältnis ist zerstört und andere sind geschaffen, was durch einen einzelnen Beteiligten nicht einseitig geschehen kann. Die freie Uebertragbarkeit des Wechsels verfängt hier nichts; sie beruht ja gerade darauf, dass weil und wiefern in der Wechsel-Obligatio das durch verschiedene Individuen zu verwirklichende Rechtssubjekt in abstracto als Gläubiger gedacht wird, der Reihe nach verschiedene Individuen in dieselbe eintreten können, unbeschadet ihrer unversehrten Substanz und ihrer Identität, dass aber die alte obligatio zerstört und neue Obligationen geschaffen sind, wenn statt einer Forderung eines Subjektes auf 1000, zwei verschiedenen Subjekten Forderungen von je 500 zugestanden werden, leuchtet ein. Ebensowenig kann die gegnerische Meinung auf die Zulässigkeit teilweiser Zessionen sich stützen. Bei der Zession bleibt der Zedent immer der eigentliche Gläubiger, und wenn er Teile seiner Forde-

rung an verschiedene Personen zediert, so sind nun nicht statt eines Gläubigers deren mehrere vorhanden, sondern der nach wie vor vorhandene einzige Gläubiger lässt ein Stück seines Rechtes durch diesen, ein anderes durch einen anderen ausüben, was ganz unbedenklich ist".

Rehbein[1]) führt aus:

„Die rechtliche Bedeutung und das Wesen des Indossaments liegt im wesentlichen Unterschiede von der Zession darin, dass es nicht die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel, sondern „das Recht aus dem Wechsel" nach Massgabe des Inhalts der Wechselurkunde mit dem Wechsel als dem Träger des Rechtsverhältnisses als eigenes Recht überträgt . . . . . Hieraus ergibt sich zwar, dass Indossamente an mehrere nicht ausgeschlossen sind, Indossamente in dem Sinne, dass ein Teil der Wechselsumme dem Indossanten verbleibt, oder an verschiedene Personen indossiert wird, nicht möglich sind, da ein Indossament ohne Wechsel bedeutungslos ist."

Aus ähnlichem Grunde hält Wächter[2]) das Teilindossament für unstatthaft:

---

[1]) Rehbein Art. 9—17 Anm. 1.

[2]) Wächter S. 220.

„Ein solches müsste zu Unzuträglichkeiten führen, namentlich weil dem Indossatar zur Geltendmachung seiner Rechte der Besitz des Wechsels nötig ist, während auch der Indossant für den ihm verbleibenden Teil des Papiers benötigt wäre".

Gareis[1]) meint kurz: „Da das Indossament (abgesehen von dem neuen Gläubiger und dem neuen Schuldner) seinen ganzen Inhalt aus der Tratte selbst nimmt, kann es auch nur auf dieselbe Wechselsumme lauten, welche in der Tratte selbst genannt ist, daher sind Teilindossamente unzulässig und ungültig".

Bernstein[2]) schreibt: „Auch Teilindossamente verbieten sich ausnahmslos von selbst, weil das Indossament seinem Wesen nach die Uebertragung des Wechseleigentums, also der sämtlichen dem Wechsel entspringenden Rechte darstellt."

Grünhut,[3]) der sich ausführlich verbreitet, steht im wesentlichen auf dem hier und vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt. (S. Seite 33 ff. der Abhandlung.)

Zum Schluss sei noch Brentano[4]) erwähnt, der in Schiebes Lehre von den Wechselbriefen besonders auch auf die praktischen Schwierigkeiten hinweist:

---

[1]) Gareis § 89, 5.

[2]) Bernstein Art. 9 § 3 No. 1.

[3]) Grünhut § 49.

[4]) Brentano bei Schiebe S. 75.

„ . . . . . Denn da man das Indossament auch „als eine neue Tratte mit dem Inhalt der alten Tratte, an welche sie sich anschliesst, und deren Rechtsübertragung sie enthält", bezeichnet, so kann dasselbe einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels, die Einheit der Geldsumme, nicht modifizieren. Ein Teilindossament würde auch den Gang der Wechseloperation erschweren und zu vielen Weitläufigkeiten Anlass geben. Es könnte z. B. ein Wechselbetrag von 10000 M. in 10 Raten zerlegt und es müssten bei Nichtzahlung zur Verfallzeit, wenn die Besitzer derselben sich nicht einigen, 10 verschiedene Proteste aufgenommen werden, deren Kosten zu zahlen der Regresspflichtige sich mit Recht weigern würde."

Als Gegner dieser Ansicht und Vertreter des Teilindossaments sind zu nennen: Bluntschli, Blaschke, Borchardt, Hoffmann, Renaud, Koch.[1])

Im allgemeinen begründen sie ihre Ansicht damit, dass regelmässig Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme übertragbar seien, und dass in der Wechselordnung ein expresses Verbot der partiellen Uebertragung von Wechselansprüchen nicht enthalten sei.

---

[1]) Bei Kheil a. a. O.

Ueber die Art und Weise der Verwendung der Kopien und Duplikate sind sie sich im ganzen einig.

Es sei hier Koch[1]) zitiert, der besonders anschaulich schildert, wie er sich das Teilindossament denkt:

> „Die teilweise Uebertragung, meint Koch, könne so geschehen, dass man den ganzen Wechsel in einzelnen Teilen an mehrere Abnehmer giriert (doppeltes Indossament) oder so, dass der Inhaber einen Teil für sich behält. Dergleichen Teilindossamente werden ausgeführt mittels der dazu genommenen Kopien. Auf die Kopie setzt der Girant sein Giro mit der Bemerkung, dass das Original noch über den Rest gelte; und auch auf dem Originale vermerkt er die Abzweigung der girierten Forderung, sowie, dass darüber eine besondere Kopie erteilt worden sei. Der Bezogene ist jedoch in dem Falle zu seiner Sicherheit nur schuldig, auf die girierte Kopie erst nach Vorzeigung des Originals zu akzeptieren, weil der Originalwechsel noch auf das Ganze lauten und weiter giriert werden könnte."

Auf einem besonderen Standpunkt steht H. O. Lehmann.[2]) Nach ihm ist die Wechselforderung

---

[1]) Koch bei Kheil a. a. O. S. 179.

[2]) Lehmann S. 491 ff.

keineswegs eine an sich unteilbare, sondern nur eine ohne Zustimmung der Zahlungsverpflichteten nicht teilbare. Denn diese hätten sich nur zu einer einmaligen Zahlung verpflichtet und könnten deshalb verlangen, nur einmal in Anspruch genommen zu werden. Damit sei aber keineswegs gesagt, dass die Forderung gegen sie nicht mehreren Personen zustehen könne. Werde ein Wechselgläubiger von mehreren Personen beerbt, so würden diese Miteigentümer des Wechsels und die Forderung aus demselben teile sich unter ihnen ipso iure nach Köpfen.[1]) Das gleiche Resultat könne herbeigeführt werden durch ein Indossament an eine Mehrzahl von Personen, und es liege kein Grund vor, weshalb es unzulässig sein sollte, diesen Erfolg durch ein Teilindossament herbeizuführen. Denn es sei nichts weiter als ein Unterschied im Ausdruck, ob die auf den Dritten übertragene Quote durch Bruchteilsbezeichnung oder durch Angabe der Summen, welche dieser Dritte aus der Wechselforderung fordern könne, angegeben werde. Indessen könne Zahlung zur Verfallzeit und im Regresswege nur von sämtlichen

---

[1]) Die Deduktion Lehmanns dürfte bei dem heutigen Rechtszustand nicht mehr zutreffen; s. §§ 2039, 2040 B.G.B. Die Wechselforderung teilt sich nicht unter den Erben nach irgend welchen Quoten. Der Zahlungsverpflichtete kann nur an alle Erben gemeinschaftlich die Wechselsumme zahlen und jeder Miterbe kann die Leistung nur an alle Erben fordern.

Teilindossataren gemeinsam gefordert werden, da Zahlung nur gegen Uebertragung des Eigentums am Wechsel unter Quittierung verlangt werden könne und diese Eigentumsübertragung nur von sämtlichen Teilindossataren — Miteigentümern — gemeinsam bewirkt werden können. Um deswillen sei das Teilindossament praktisch unbrauchbar.

Wir kommen nun zur Judikatur.

Wir besitzen im ganzen nur 5 im Druck erschienene Auslassungen und Entscheidungen hoher und höchster Gerichtshöfe über unsere Kontroverse. Erwähnenswert ist zunächst ein Urteil des Hamburger Handelsgerichtes vom 21. April 1864:[1])

A hat einen Solawechsel über 2000 akzeptiert, den Remittent für den Betrag von 200 an J weiter indossiert hat. A weigert bei der Präsentation die Zahlung. In dem Prozess beantragt der Beklagte A den Kläger J abzuweisen, weil ein Teilindossament vorläge, evtl. Kläger gegen Zahlung von 200 wenigstens zur Auslieferung des Wechsels zu verurteilen.

Kläger bestreitet die Ungültigkeit des Teilindossamentes, auch würde Beklagter übrigens gegen Zahlung nicht etwa Auslieferung des Wechsels, sondern nur die Streichung des Indossamentes und Quittierung auf einer Kopie des Wechsels verlangen können.

Das Gericht weist den Kläger ab mit der Be-

---

[1]) Hamburgische Gerichtszeitung, IV. Jahrgang, Nr. 18.

gründung, „dass, da Kläger dem Indossamente auf dem von ihm eingeklagten Wechsel nicht die Bedeutung beilegen wolle, dass der Wechsel bis auf 200, auf welche das Indossament lautet, als getilgt zu betrachten sei, und demnach Kläger eine andere Legitimation nicht besitzt, als die zur Einziehung eines Teiles derjenigen Summe, welche seiner Angabe nach Beklagter noch auf den Wechsel schuldet, von diesem mit Recht der Einwand geltend gemacht werde, dass die Vorlegung dieses Sichtwechsels durch einen nur zum Empfange eines Teiles der Wechselsumme Legitimierten, nicht als gehörige Präsentation des Wechsels zur Zahlung gelten könne".

Merkwürdigerweise spricht das Gericht nachher die Ansicht aus, dass es etwas anderes sei, wenn ein Indossatar, der zur Einziehung der ganzen Wechselsumme berechtigt sei, nur einen Teil einklage; dann müsse Akzeptant denselben zahlen, und es bliebe ihm hinsichtlich des Rechtes nur die Möglichkeit, denselben nach Art. 40 W.O. zu hinterlegen. Diese letztere Ansicht ist falsch. Der Akzeptant hat zwar ein Recht zur Teilleistung innerhalb der Protestfrist, niemals aber wegen der Vorschrift des Art. 39 eine Pflicht dazu, es sei denn eben, dass ihm der Wechsel ausgehändigt werde. Es wird darauf noch später zurückzukommen sein.

Jedenfalls fehlt es — man vergleiche dazu die

Entscheidung des Reichsgerichtes vom 2. April 1884 Bd. 11, S. 148 ff. — noch völlig an einer prägnanten und erschöpfenden Hervorhebung der Gründe für die Unzulässigkeit des Teilindossaments.

Weiter hat sich das preussische Obertribunal in einem Urteil vom 13. März 1860,[1]) in welchem das Gericht die Wirkungen einer teilweisen Zession einer Wechselforderung gegen den Aussteller und Akzeptanten aus einem an eigene Ordre gestellten und noch nicht weiterbegebenen Wechsel bespricht, nebenher über das Teilindossament in bemerkenswerter Weise ausgesprochen.

Der Appellationsrichter war der Ansicht, dass ebenso wie die Wechselordnung nur „Indossamente des ganzen Wechsels kenne, auch durch eine Zession nur die ganze Wechselsumme nicht Teile derselben übertragen werden können".

Das Obertribunal verwirft diesen Standpunkt und führt demgegenüber aus: . . . . . „die Ansicht, dass eine Wechselforderung nicht teilweise indossiert werden könne, möchte sich kaum rechtfertigen lassen, weil eine solche Beschränkung des Verfügungsrechtes des Wechselinhabers eines ausdrücklichen Verbotes bedurft hätte, und auch durch die in den Artikeln 66 bis 72 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften über die Vervielfältigung eines Wechsels durch Dupli-

[1]) Entscheidungen des Obertribunals Band 43.

kate und Kopien die formelle Möglichkeit dargeboten ist, Teilindossamente ohne Gefährdung des Wechselschuldners auszustellen. Noch weniger kann die Ansicht gebilligt werden, dass Wechselforderungen nicht teilweise zediert werden können und der zedierte Teil der Gesamtforderung vom Zessionar nicht durch selbständige Wechselklage geltend gemacht werden dürfte."

Wichtig ist weiter ein Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Rostock vom 5. Februar 1866.[1]) Es war hier das Teilindossament durch eine Kopie bewirkt und die Klage gegen den Aussteller gerichtet.

Die Klageabweisung ist erfolgt mit der Begründung, dass Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet sei und zu Teilzahlungen zwar ein Recht aber keine Pflicht habe.

Nichtsdestoweniger nimmt das Gericht keine Nichtigkeit eines solchen Indossaments an, ist vielmehr der Ansicht, dass dasselbe für den Teilindossanten und seine Nachmänner die aus ihren Indossamenten entspringenden wechselrechtlichen Verpflichtungen erzeuge, gegen die Vormänner des Teilindossanten sowie Aussteller und Akzeptanten aber nur dann eine Klage auf Teilzahlung statthaft werde, wenn sie ihre Zustimmung

---

[1]) a. a. O. Band 6.

zu der Teilung erteilt und sich dazu durch Unterschrift der Kopie wechselmässig verpflichtet hätten.

Zu erwähnen bleibt noch übrig das schon öfters zitierte Urteil des Reichsgerichtes,[1]) das sich gleichfalls in der Dezisiventscheidung mit dem Teilindossament befasst.

Es ist trotz einer wenig systematischen Abfassung von Wichtigkeit und wissenschaftlichem Gehalt allen anderen Auslassungen über unsere Kontroverse weit überlegen.

Zum ersten Mal ist hier in erschöpfender Weise mit schlagenden Gründen die rechtliche Unmöglichkeit der Teilindossierung dargetan.

## § 4.

## Deduktion der Nichtigkeit des Teilindossaments.

Bevor wir an die Lösung der Frage treten, müssen wir uns über den anzulegenden Massstab, d. h. die anzuwendenden Rechtssätze, klar sein.

Das Wechselrecht, worunter hier die Gesamtheit der Rechtssätze der Wechselordnung zu verstehen ist, ist kein selbständiges in sich abgeschlossenes lückenloses Rechtsgebiet, vielmehr ebenso wie das Handelsrecht ein Teil der grossen Rechtsmaterie des bürger-

[1]) a. a. O.

lichen Rechtes im weiteren Sinne. Das Wechselrecht ist aber lex specialis und geht als solches den Normen des übrigen bürgerlichen Rechtes vor. Ueberall da aber, wo die Wechselordnung keine Bestimmung enthält, z. B. über Stellvertretung, Willensmängel, Uebergang von Forderungen durch Erbgang und Zession, Verpfändung des Wechsels, findet subsidiär das übrige bürgerliche Recht Anwendung. Hierbei ist aber mit Vorsicht zu verfahren.

Man darf z. B. nicht einfach so argumentieren: Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme sind regelmässig teilbar, sowie Teile solcher Forderungen übertragbar; da die Wechselordnung kein ausdrückliches Verbot der partiellen Uebertragung von Wechselansprüchen kennt, so sind Teilindossamente statthaft.

Es ist vielmehr bei der Anwendung des subsidiär geltenden Rechtes immer zu prüfen, wieweit dasselbe nicht durch Geist und Zweck der Wechselordnung als ausgeschlossen anzusehen ist, was für jeden Einzelfall zu untersuchen ist.

Das ist es, was die Anhänger des Teilindossaments übersehen haben, und vergeblich suchen wir bei ihnen eine Erklärung darüber, worauf sie ihre Legitimation für eine so unbeschränkte Anwendung der Lehre von der Uebertragung der Forderung auf wechselrechtliche Akte stützen.

Der Wechsel ist ein Wertpapier und damit notwendigerweise ein Präsentationspapier und ferner,

was die Regel ist, aber nicht zu sein braucht,[1]) eine konstitutive Urkunde.

Der konstitutive Charakter des Wechsels erhellt im besonderen aus den Artikeln 4—8 W.O.

Soll hiernach eine Wechselverbindlichkeit zustande kommen, so ist die strikte Beobachtung einer bis ins Einzelne geregelten Schriftform notwendig. Fehlt es an einem der von der W.O. so benannten „wesentlichen Erfordernisse des Wechsels", so entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit.

Es steht also die Urkunde bei dem Wechsel nicht ausserhalb des Rechtsgeschäftes, das sie beurkundet, sondern innerhalb derart, dass sie essentiell für dasselbe ist und ohne sie das Rechtsgeschäft nicht bewiesen werden kann, weil es dann eben nicht zur Existenz gelangt ist.

Des Wechsels Qualität als Wertpapier und als Unterfunktion davon als Präsentationspapier zeigt sich darin, dass zu jeder Verwertung der wechselmässigen Ansprüche, mag es sich um eine Uebertragung derselben an einen Dritten durch Giro, Zession — sei es zu eigenem Recht oder nur zu blossem Inkasso — oder um ihre Verpfändung handeln, es dazu immer einer Verfügung über das Papier selbst durch den Leistungsberechtigten bedarf, während dieser andererseits, will er selbst von dem Wechselschuldner die

---

[1]) Gareis § 69, III.

Leistung empfangen, die Vorzeigung des Papiers bewirken muss, dergestallt, dass der Leistungsberechtigte erst dann in Verzug gerät, wenn er nach erfolgter Präsentation des fälligen Papiers gegen den quittierten Wechsel nicht leistet.

Diese Bedeutung des Papiers für den wechselmässigen Anspruch hat man treffend zum Ausdruck gebracht, indem man von einer Genital-, Vital- und Finalfunktion der Skriptur für die Wechselobligation sprach.

Es ist dieselbe eben in allen Phasen ihres kommerziellen Lebens an das Papier gekettet, ihr Schicksal von dem des Papiers abhängig; geht dieses unter, so geht auch der Anspruch unter: Die Obligation ist im Papier verkörpert.

Schon aus diesen Gesichtspunkten heraus muss von vornherein jede Operation, welche bezweckt, die Gläubigerschaft, die doch nach den eben entwickelten Grundprinzipien der Wechselordnung an eine individuell ganz bestimmte Tratte, nämlich den vom Aussteller ausgestellten, vom Akzeptanten angenommenen und nachher weiter indossierten Wechsel gebunden ist, von dem Papier loszulösen und sie an eine Mehrheit von Personen zu übertragen unter Berechtigung derselben auf je einen Teil der Wechselsumme — im Gegensatz hierzu steht die Berechtigung einer Mehrheit von Personen auf die ganze Wechselsumme — höchst bedenklich erscheinen.

Ganz offenbar unmöglich erscheint sie, wenn die Teilung vermittels den Kopien bewirkt ist.

Denn die Kopie ist nicht der Wechsel, weder der vom Aussteller hergestellte, gegen dessen Aushändigung der Akzeptant oder Regressschuldner nur zu zahlen verpflichtet ist (Art. 39, 48 W.O.), noch überhaupt ein Wechsel.

Jeder Indossatar kann sich Kopien herstellen, ohne dass er hierbei die Genehmigung seiner Vormänner sowie Ausstellers und Akzeptanten einzuziehen benötigt ist, indem er einfach von dem Wechsel einschliesslich der Rückseite eine Abschrift nimmt, und die Reihe der Indossamente mit dem Arretierungsvermerke „bis hierher Abschrift" abschliesst. Die Kopie ist mithin niemals wie das Duplikat ein zweiter Originalwechsel und ungeeignet deshalb zum Akzept. Treffend nennt Gareis die Kopie einen Ersatz der Rückseite des Wechsels. So ist sie zwar fähig, Originalindossamente aufzunehmen, aber Trägerin der Wechselforderung wird die Kopie erst in Verbindung mit dem Originalwechsel.

Aus diesen Gründen muss ein Teilindossatar, der lediglich auf Grund einer Kopie selbständig klagend vorgeht, von vornherein aus Mangel an Aktivlegitimation ex officio abgewiesen werden, mag er auch noch so überzeugend — z. B. in öffentlich beglaubigter Form — die Richtigkeit der Teilabschreibung und den hiermit korrespondierenden Vermerk auf dem

Originalwechsel nachgewiesen haben, ja mag sogar die Kopie akzeptiert sein.

Aber, könnte man einwenden, es sind theoretisch auch Fälle denkbar, in denen ein Teilindossatar seinen wechselmässigen Anspruch nicht allein auf die Kopie stützen will, sondern auch auf den Mitbesitz des Originalwechsels.

Nehmen wir zunächst den Fall an, dass ein Indossatar auf Grund der ihn legitimierenden Kopie einen Teil der ursprünglichen Wechselsumme einklagt und dabei gleichzeitig den Besitz des nach Abschreibung auf den Ueberrest noch lautenden Originalwechsels durch Vorlegung im Termin nachweist. Wie wäre zu entscheiden? Es würde unter allen Umständen der Teilindossatar abzuweisen sein, denn der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des Wechsels also hier der Kopie und des Originals, zu zahlen verpflichtet. Letzteres würde der klagende Teilindossatar aber nicht wollen, da er sonst den Indossatar auf dem Originale der Legitimation berauben würde, womit dieser den Ueberrest der Wechselsumme einklagen könnte; aber er würde sogar, selbst wenn er das Original quittieren und aushändigen wollte, dazu überhaupt nicht befugt sein.

Gemäss seiner wechselmässigen Legitimation, auf die es allein ankommt und die der Richter zu prüfen hat, ist er nur zum Empfange eines Teiles der Wechselsumme berechtigt; insoweit präsentiert er gewissermassen den Wechsel und ist jedenfalls nur

in dieser Höhe quittungsbefugt. Eine solche Präsentation ist aber wegen der Vorschrift, dass der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet ist — was hier ja gemäss des Inhaltes der Indossamente nicht der Fall sein soll — keine Präsentation im Sinne der Wechselordnung. Der Richter würde ja, wenn er dem klagenden Teilindossatar nach Aushändigung des quittierten Originals einen vollstreckbaren Teil in die Hand gäbe, dadurch fremde Rechte, nämlich diejenigen des Originalindossatars auf den Ueberrest, illusorisch machen. Dieses darf aber nicht sein. Die Folgen davon, dass Teilindossant ein gesetzwidriges Indossament ausgestellt hat, können hier keinesfalls sein, dass das ihm noch zustehende Teilrecht verloren geht, sondern nur die, dass die Teilindossierung nichtig ist und als nicht vorhanden gilt, womit die Klagebefugnis des Teilindossatars in sich zusammenfällt.[1])

Aber nicht immer hält diese Argumentierung, basierend auf der Verpflichtung des Schuldners nur gegen den Wechsel zu leisten, stich.

In manchen Fällen haben der oder die Teilindossatare zusammen mit dem Indossatar auf dem Original nichts gegen die Aushändigung des Wechsels einzuwenden und auch in formeller Beziehung erscheint alles in Ordnung, wenn z. B. die eben erwähnte

---

[1]) vgl. hierzu das Urteil des Hamburger Handelsgerichtes (S. 29 ff. der Abhandlung), das auf demselben Standpunkt steht.

Gläubigermehrheit, vielleicht als eine Art Streitgenossenschaft, zusammen unter gemeinsamen Besitz des Originalwechsels klagend vorgeht. Gegen die Verurteilung des Wechselschuldners zu Gunsten sämtlicher Wechselgläubiger könnte dann ruhig die Herausgabe des Originals erfolgen.

Aber ein solcher Fall erscheint, wegen der Schwierigkeit der Herbeiführung eines absolut kongruenten Zusammengehens sehr gekünstelt und praktisch undurchführbar, es sei deshalb der weiteren Untersuchung dasselbe Beispiel in einer anderen Variation zu Grunde gelegt, an das sich auch das Reichsgericht hält:

Der oder die mehreren Teilindossatare und der Inhaber des Originalwechsels geben einem von ihnen oder auch einer dritten Person unter Ueberreichung des Wechels und der dazu gehörigen Kopien Prozessvollmacht, die Teile der Wechselsumme einzuklagen, übertragen ihm dabei auch die Befugnis, die Papiere nach Zahlung zu quittieren, und dem Wechselschuldner auszuhändigen, um darauf an jeden Wechselgläubiger den ihm zukommenden Teil der Wechselsumme abzuführen.

Wäre es möglich, dass auf diese Weise jeder Teilgläubiger zu einem seinem Anteil an der Gläubigerschaft entsprechenden vollstreckbaren Titel käme?

Wir zitieren, was das Reichsgericht[1]) hierauf ge-

---

[1]) R.G. 11 S. 154.

antwortet hat: „Eine solche Möglichkeit . . . . . erscheint irrelevant für den Schluss auf die wechselrechtliche Existenz einer solchen Operation, wie das Teilindossament, als Wechselaktes. Das Wechselrecht gibt keinesfalls ein Recht auf ein Zusammenwirken der gekennzeichneten Art. Ein von einer solchen Zufälligkeit in seiner Realisierung abhängiges Recht ist nicht ein für sich bestehendes perfektes Recht, ist kein kraft Wechselrecht bestehendes Recht, d. h. kein Wechselrecht. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung kann nicht stillschweigend Normen in sich schliessen, deren Anwendbarkeit derartig zufällige Singularitäten voraussetzen soll."

In der Tat, man kann diesen Ausführungen des Reichsgerichtes nur voll beipflichten.

Sind doch die beiden erwähnten Fälle, auch noch in der milderen eher möglichen zweiten Form, in denen theoretisch eine Teilindossierung möglich erscheint, so kompliziert, dass sie in der Praxis kaum realisierbar sind und schwerlich oft Anhänger finden dürften.

Man stelle sich vor, die einzelnen Teilindossatare wohnen an verschiedenen Orten. Sie müssten sich dann zunächst unter einander einigen, um als Streitgenossenschaft vorzugehen, eventuell einen gemeinsamen Prozessbevollmächtigten ernennen. In dem Prozess selbst fielen alle vorkommenden Verzögerungen sämtlichen Klägern zur Last, und wenn ein Teil der Kläger obgesiegt hätte, müsste er mit der Bezahlung, die doch nur gegen die Aushändigung des

Wechsels erfolgt, warten bis zur Beendigung des ganzen Prozesses, da sonst durch die Aushändigung der noch klagende Teil seiner Legitimation beraubt würde.

Schliesslich müssten sich noch sämtliche Teilindossatare, wenn es sich um einen Wechsel auf Sicht oder bestimmte Zeit nach Sicht handelte, auch in bezug auf den Zeitpunkt der Präsentation des Wechsels vorher untereinander einigen.

Die Wechselordnung ist nun überall bestrebt, die grösste Einfachheit und prompteste Realisierung des Summenversprechens herbeizuführen, wie dies eklatant in materieller Beziehung aus der Abstraktion der Wechselforderung und Beschränkung der Einreden, prozessual aus dem auf möglichste Beschleunigung zugeschnittenen Wechselprozess hervorgeht.

Deshalb muss ein Rechtsinstitut der eben geschilderten Art, weil es Geist und Zweck des Wechselrechtes vollkommen verleugnet, den Grundprinzipien der Wechselordnung direkt konträr ist und deshalb weder im Wechselrecht selbst noch in den für zulässig zu befindenden zivilen Rechtssätzen eine Stütze finden kann, als zweifellos unzulässig verworfen werden.

So wäre denn der Beweis erbracht, dass Teilindossierungen, bewirkt durch Kopien, in welcher Modalität sie vorkommen mögen, nichtige Rechtsakte sind.

Zu prüfen bleibt nunmehr noch übrig, ob vielleicht vermittels von Duplikaten sich Teilindossierungen ermöglichen lassen.

Duplikate sind im Gegensatz zu den Kopien richtige Originalwechsel und deshalb nicht wie diese frei herstellbar.

Um Duplikate zu erlangen, hat sich der Remittent an den Aussteller, der Indossant an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, welcher wieder auf seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt ist, wobei jeder Indossatar von seinem Vormann verlangen kann, dass die früheren Indossamente auf den Duplikaten wiederholt werden.

Trotz der mehreren ausgefertigten Wechselexemplare liegt eine einzige Verbindlichkeit vor, wie dies ja auch dem Zweck des Instituts entspricht, den Wechsel zum Akzept versenden zu können, ohne dabei die Möglichkeit zu verlieren, ihn durch Giro oder Diskontierung verwerten zu können, wie auch den Wechselinhaber gegen Verlust zu schützen. Wird deshalb ein Exemplar eingelöst, so erlischt die Wechselkraft der anderen Exemplare insoweit, als sie die Verpflichtung des Einlösenden und seiner Nachmänner betrifft.

Da die mehreren Wechselexemplare Träger einer Wechselforderung sind, so handelt inkorrekt und den Intentionen des Gesetzgebers widersprechend der Inhaber, der die mehreren Duplikate an verschiedene

Personen indossiert.[1]) Die doppelte Haftung des Indossanten ändert hieran nichts, denn die einzelnen Indossatare erhalten trotzdem nur ein unvollständiges in seinen Garantien abgeschwächtes Recht.[2])

Aber könnten die Anhänger der Teilindossierung einwenden, ein blosses inkorrektes Verhalten führt noch nicht den Beweis für die Nichtigkeit der Indossierung von Duplikaten an verschiedene Personen herbei, begnügt sich doch auch das Gesetz damit, nur die vervielfachte Haftung des Indossanten zu statuieren; zudem falle bei der Uebertragung von Teilen der Wechselsumme der hauptsächlichste dagegen sprechende Grund, dass die mehreren Indossatare ein abgeschwächtes Recht erhalten, weg, da die Summe der Teile der ganzen Wechselforderung gleichkomme, jedenfalls dieselbe nicht übersteige.

In der Tat, diese Gründe sind nicht von der Hand zu weisen und weitere Beweise notwendig.

Zu den wesentlichen Formerfordernissen des Wechsels gehört nach Artikel 4 Nr. 2 bzw. Nr. 4 die Angabe der zu zahlenden Wechselsumme und ferner der Zahlungszeit.

In bezug auf die letztere hiess der Gesetzestext ursprünglich:

> Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: . . . 4. Die Angabe

---

[1]) Staub-Stranz § 67 Anm. 2; Dernburg § 261 I, 6.

[2]) Staub-Stranz, Dernburg a. a. O.

der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht usw.

Nach Inkrafttreten der Deutschen Wechselordnung wurde die Frage akut, ob Ratenwechsel zulässig seien.

Auf der Nürnberger Konferenz im Jahre 1858 wurde die Frage zur Diskussion gestellt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder nahm einen ablehnenden Standpunkt ein.

In dem Bericht heisst es:

„Die Festsetzung der mehrerer Verfalltage, an welchen die einzelnen Raten der Wechselsumme zahlbar werden, widerspricht dem Wesen des Wechsels als eines negoziablen Papiers, und würde (wie auch Brauer, welcher Ratenwechsel zulassen will, zugibt) zu den grössten Inkonvenienzen namentlich in bezug auf den Regress führen. Dass die Leipziger Konferenz nicht die Absicht gehabt hat, Ratenwechsel zuzulassen, geht aus Artikel 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung hervor, nach welchem der Regresspflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels usw. Zahlung zu leisten verbunden ist, und man muss daher annehmen, dass Artikel 4 unter Nr. 4 eine und dieselbe Zahlungszeit für den gesamten Wechselbetrag als wesentliches Erfordernis hat feststellen wollen".

Man schlug deshalb vor, im Artikel 4 Nr. 4 hinter die Worte

„die Zahlungszeit kann“

einzuschalten:

„für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein und“ . . .

In der Sitzung vom 2. Mai desselben Jahres wurden zwar gegen diesen Vorschlag Bedenken geäussert, die dahin zusammengefasst wurden,

„dass blosse tatsächliche Inkonvenienzen bei der Realisierung des Wechselrechtes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wechsels nicht entscheiden könnten“,

aber, als dann entgegnet war:

„die blossen faktischen Inkonvenienzen im Wechselverkehr seien nicht das Entscheidende, wohl aber sei der Schluss aus Artikel 4 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 54 darauf, dass die Zahlungszeit für die gesamte Wechselsumme eine und dieselbe sein müsse, durchaus stringent und die Gegenausführung, dass nach den Normen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine Quittierung der Rate auf dem Wechsel die Rückgabe des Wechsels vertreten könne, eine unrichtige“,

wurde der Kommissionsantrag mit 13 gegen 1 Stimme angenommen.

In der Tat, diesen Erwägungen der Kommission, die zur Fassung des Gesetzes in der gegenwärtigen

Form führten, kann man nur zustimmen, und was bis dahin nach der Norm des Gesetzes bestritten werden konnte, steht nach stattgehabter Präzisierung des Gesetztextes — vor allem noch in Verbindung mit den Artikeln 39, 54 W.O., wonach Schuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen braucht — unzweifelhaft fest, dass im Prinzip die Zahlung der gesamten Geldsumme an ein und demselben Termin durch den Schuldner zu erfolgen hat, andererseits dieser aber, soll er überhaupt aus dem Wechsel Zahlung leisten, auch verlangen kann, dass ihm gegen Zahlung der ganzen Wechselsumme derselbe gleich ausgehändigt werde, wonach also Teilzahlungen nach der Wechselordnung nicht Gegenstand eines erzwingbaren Gläubigerrechtes sind.

Deshalb muss jede Operation, welche für Teile der Wechselsumme, sei es ausdrücklich, verschiedene Zahlungszeiten ansetzt (Ratenwechsel), oder trotz eines scheinbar einheitlichen Zahlungstermins faktisch doch letzten Endes auf dasselbe Resultat hinauskommt, als unzulässig verworfen werden.

Nichts verfängt es, dass bei der Indossierung von mehreren Duplikaten an verschiedene Personen unter den einzelnen Exemplaren von einander divergierende Zahlungszeiten herauskommen können, z. B. wenn dieselben auf Sicht lauten. Denn in einem solchen Falle soll kraft ausdrücklicher Bestimmung des Artikels 67 der Wechselordnung der auf der gemeinsamen Duplikateneigenschaft basierende Zusammenhang unter ihnen

als unterbrochen gelten und jedes Exemplar als ein für sich alleinstehender Wechsel — Solawechsel in diesem Sinne — angesehen werden, es lautet ferner ja aber auch jeder Wechsel auf die volle ursprüngliche Wechselsumme.

Sehr bedenklich vom Standpunkt der rechtlichen Zulässigkeit wäre es, wenn in demselben Beispiel die mehreren Sichtexemplare auf Teile der Wechselsumme lauteten, wie dies ja bei der Teilindossierung vermittels von Duplikaten der Fall wäre.

Von einer Unabhängigkeit derselben unter einander wie oben, so dass die einzelnen Exemplare zu verschiedenen Zeiten präsentiert werden können, kann in diesem Falle keine Rede sein. Denn es wird ihr gegenseitiger Konnex dadurch aufrecht erhalten, dass sie alle nur auf Teile der ursprünglichen Wechselsumme lauten, welche selbst nach den entwickelten Prinzipien in ihrer Gesamtheit an ein und demselben Termin gezahlt werden soll.

Wegen dieses Konnexes haben die Inhaber der einzelnen Teilsichtduplikate zuzusehen, wie sie dem letzteren Postulat gerecht werden.

Gelingt ihnen dieses nicht, d. h. wird auch nur eines der verschiedenen Teilsichtduplikate an einem Termin zur Zahlung präsentiert, der von dem Präsentationstermine der anderen verschieden ist, so ist damit der Bankrott der Operation erklärt, welche man dogmatisch Teilindossament nennt, denn sodann wäre

erwiesen, dass dieselbe dem wesentlichen Erfordernis des Artikels 4 Nr. 4 der Wechselordnung nicht zu genügen vermag, vielmehr durch dieselbe verschiedene Zahlungszeiten der Wechselsumme eingeführt würden.

Wie könnten die Teilbesitzer letztere Eventualität nun vermeiden?

Die einzige Möglichkeit für sie wäre, denselben Weg einzuschlagen, wie es vorhin die verschiedenen Kopieteilindossatare taten, um im gleichzeitigen Mitbesitz des Originalwechsels zu bleiben: Es müssten sich die Teilinhaber unter einander verabreden, ihre Teilsichtduplikate an einem bestimmten Termin alle zusammen dem Schuldner zu präsentieren, um auf diese Weise eine Zahlungszeit zu erzielen.

Aber auch hier wäre eine solche Vereinbarung aus den gleichartigen vorhin bereits erörterten Gesichtspunkten heraus irrelevant, um daraus einen Schluss auf die wechselrechtliche Existenz einer solchen Operation, wie das Teilindossament, als Wechselaktes zu ziehen.

Wie vorhin so auch hier wäre es kein wechselmässiges Band — und nur ein solches kommt in Frage —, wodurch das Postulat eines einheitlichen Zahlungstermins erfüllt würde.

Damit wäre für Duplikate eines Sichtwechsels ihre Ungeeignetheit zu Teilindossierungen erwiesen.

Dasselbe gilt in ähnlicher Weise von den meh-

reren Exemplaren eines Wechsels mit einem bestimmten Tage als Zahlungstermin.[1])

Wir sahen vorhin, dass der Schuldner, soll er überhaupt aus dem Wechsel zahlen, verlangen kann, auf einmal von seiner Wechselverbindlichkeit gegen Zahlung der Wechselsumme befreit zu werden, da nach der Wechselordnung Teilzahlungen nicht Gegenstand eines erzwingbaren Gläubigerrechtes sind.

Nun ist aber noch längst nicht gesagt, dass die Inhaber der auf einen bestimmten Tag lautenden Teilduplikate dieselben auch wirklich an dem Verfalltage präsentieren werden. Die wechselmässige Haftung des Akzeptanten geht ja zunächst nicht verloren, und diesem oder jenem Teilbesitzer kommt es auf den Verlust des Regresses nicht an, weil Akzeptant sicher ist. — Präsentieren aber nicht alle Teilbesitzer zusammen ihre Exemplare an einem Termin, so kann Akzeptant die Zahlung verweigern mit dem Hinweis, er habe nach der Wechselordnung das Recht, sich durch Zahlung auf einmal von der ganzen Verbindlichkeit befreien zu können, wozu ihm hier aber keine Möglichkeit gegeben werde.

Also wäre wieder eine Vereinbarung der Teilbesitzer vorher notwendig, um sich einer solchen Eventualität nicht auszusetzen. Damit wäre auch für diesen Fall die Unstatthaftigkeit der Teilindossierung erwiesen, denn das durch dieselbe geschaffene Recht

---

[1]) Vgl. hierzu Bernstein Art. 9 § 3 No. 1 Abs. 2.

ist, weil von solchen Zufälligkeiten abhängend, kein Wechselrecht.

Nicht geeignet die Stringenz vorstehender Beweisführung zu durchbrechen, ist die Vorschrift des Artikels 38 W.O., wonach der Inhaber des Wechsels Teilzahlungen nicht zurückweisen darf, sie erhöht dieselbe vielmehr.

Sehr richtig bemerkt hierzu das Reichsgericht:[1]) „Nirgends spricht die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von einem Wechselrecht, eine Teilzahlung von dem Wechselverpflichteten zu fordern. Die Artikel 22, 38, 98 Nr. 5 Allgemeine Deutsche Wechselordnung legen klar, dass die Wechselordnung Teilzahlungen nicht als Gegenstand des erzwingbaren Wechselgläubigerrechtes, sondern als anomale Akte des Wechselsverpflichteten auffasst, welche der Wechselinhaber nicht zurückweisen darf. Ausweislich des Protokolls der 14. Sitzung der Leipziger Wechselkonferenz ist diese Anomalie, welche im § 38 des Entwurfes einer Wechselordnung für den preussischen Staat nicht statuiert war, nur aus praktischen Rücksichten auf das Interesse der Wechselregressaten gegen die juristische Konsequenz der sonstigen Prinzipien des Wechselrechtes zugelassen worden".

Bei dieser Fülle der Gegenbeweise erübrigt es sich, auf die grossen Unzulänglichkeiten einzugehen,

---

[1]) R.G. 11 a. a. O.

die sich für die Praxis aus der Zulässigkeit der Teilindossierung ergeben würden, und es sei auf Brentano, der sich hiermit des näheren befasst, verwiesen (S. 26 der Abhandlung).

Blieben nunmehr noch die einfachsten Formen der Teilindossierung zu besprechen übrig.

Die eine Modalität war die, dass Indossant den Wechsel an mehrere Personen indossierte unter Teilberechtigung derselben, also, die Wechselsumme zu 1000 angenommen, etwa durch ein Giro derart: Für mich auf 500 an die Ordre des Herrn A und auf 500 an die Ordre des Herrn B.

Die andere Modalität war, dass Indossant den Wechsel nur auf 500 indossiert, aber auf den Rest selbst weiterhin Wechselgläubiger bleiben will. Die Realisierung denkt er sich so hierbei, dass er und Indossatar im gemeinsamen Besitz des Wechsels bleiben und eventuell gemeinsam klagend vorgehen werden oder einer dem anderen Vollmacht zur Einziehung seiner Teilforderung und Quittungsbefugnis überträgt.

Die Nichtigkeitsgründe auch dieser Teilindossamentsformen sind dieselben wie vorhin: Unmöglichkeit der Herbeiführung eines einheitlichen Zahlungstermins und Irrelevanz der Verabredung eines gemeinsamen planmässigen Zusammengehens durch die Teilgläubiger zur Erzielung derselben für den Schluss einer solchen Operation als Wechselaktes.

Da sich mehrere Exemplare eines Wechsels nur von einer Tratte ausstellen lassen, so folgt daraus in bezug auf eigene Wechsel, dass eine Verteilung der Wechselsumme durch Duplikate von vornherein ausgeschlossen ist.

Immerhin findet die entwickelte Lehre von der Einheitlichkeit der Zahlung auch auf eigene Wechsel Anwendung und verstärkt die Beweisführung gegen die Teilindossierung vermittels der Kopien, insofern als ausser der gleichzeitigen Innehabung des Originalwechsels auch noch in bezug auf den Zeitpunkt der Präsentation zur Zahlung nach den eben entwickelten Gesichtspunkten unter den mehreren Kopieteilinhabern Einstimmigkeit herrschen müsste.

Da nun Teilindossierungen durch Kopien und Duplikate nichtige Rechtsakte darstellen, so folgt daraus, dass auf solche Weise wechselmässige Teilrechte nicht nur nicht geschaffen, sondern auch nicht weiter übertragen werden können.

Die Ansicht des Rostocker Oberappellationsgerichtes (vergl. S. 32 der Abhandlung), dass die geschehene Teiloperation zwar auf die Verbindlichkeit der Vormänner des Teilindossanten sowie des Ausstellers und Akzeptanten ohne Einfluss sei, Teilindossant selbst aber und seine Nachmänner gemäss dem Inhalt ihrer Teilindossamente hafteten, ist eine irrige. Denn wenn man auch nicht unrichtig im Hinblick auf die regelmässig originär erworbenen Wechselrechte das Indossament eine „neue Tratte“ bezeichnet

hat, so entnimmt dieselbe doch — abgesehen von dem neuen Schuldner und dem neuen Gläubiger — den ganzen übrigen Inhalt aus dem indossierten Wechsel.

Ist dieser selbst nun nichtig und werden die gesetzwidrigen Teile, welche seine Nichtigkeit herbeigeführt haben, in die „neue Tratte“ mit übernommen, so fällt natürlich auch diese der Nichtigkeit anheim.

Noch einige Schlussbemerkungen zu diesem Abschnitt.

Nach Artikel 38 der Wechselordnung darf der Inhaber eine ihm vom Hauptwechselschuldner (Akzeptanten und Aussteller des eigenen Wechsels) innerhalb der Protestzeit angebotene Teilleistung[1]) selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der vorgeschriebenen Summe erfolgt ist. Aushändigung des Wechsels kann unter diesen Umständen nicht von dem Wechselschuldner beansprucht werden, sondern er kann nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Kopie des Wechsels erteilt werde.

Wie bereits hervorgehoben (s. S. 12 der Abhandlung), handelt es sich nichtiger Ansicht nach in diesem Falle um kein Teilindossament, sondern um das Indossament „des Wechsels“. Der Grund dafür ist, dass hier der abgeschriebene Teil völlig aus dem Bande

---

[1]) s. Staub und Rehbein Art. 38.

der wechselmässigen Obligation ausscheidet, während bei dem Teilindossament im technischen, von uns kommentierten Sinne, für die abgeschriebenen Teile neue Gläubiger geschaffen bzw. übernommen werden. Im übrigen können einem solchen eine Abschreibung enthaltenden Indossamente auch andere Motive als teilweise Erfüllung zu Grunde liegen, z. B. Aufrechnung, Verzicht. Denn auf die unterliegenden, die Abschreibung herbeiführenden Rechtsverhältnisse kommt es hierbei nicht an, weil der Abschreibungsvermerk selbst wie jeder andere Wechselakt rein abstrakter Natur ist.

Es geht dies ja auch aus Artikel 38 hervor, wo die Angabe der unterliegenden causa der teilweisen Löschung, nämlich Zahlung, in die auf einer Kopie des Wechsels zu bewirkenden Quittung verwiesen ist.

Ob nun auch der Wechselinhaber rein einseitig auf diese Weise eine Kürzung der Wechselsumme vornehmen kann?

Es hat z. B. ein Wechselinhaber Grund anzunehmen, dass Zahlung im guten nicht zu bekommen und ein Prozess deshalb nötig sein wird. Er fürchtet aber den tatsächlich begründeten, auch gegen ihn stichhaltigen Einwand des Wuchers seitens des Schuldners, den er gerne vermeiden möchte. Deshalb indossiert er den Wechsel an einen Geschäftsfreund zum Inkasso, wobei er gleichzeitig die Wechselsumme um den wucherischen Vorteil kürzt.

Gegen ein solches Verfahren wäre an und für sich — unbeschadet der Tatsache, dass der Einwand des Wuchers trotzdem gegeben ist (s. R.G. 11 S. 191) — nichts einzuwenden, denn es ist kein Grund einzusehen, warum man dem Wechselinhaber eine solche Abschreibung verbieten und ihn zwingen sollte, die ganze Wechselsumme einzuklagen. Er darf nur nicht verschiedene Zahlungszeiten einführen, wie wir es vorhin bei der Besprechung des eigentlichen Teilindossamentes sahen, aber das geschieht ja auch durch eine völlige Eliminierung des fraglichen Teiles der Wechselsumme nicht.

Ob bei einer solchen Kürzung der Wechselsumme zugleich auch ein zivilrechtlicher Verzicht auf die abgeschriebene Teilsumme vorliegt, ergibt sich aus den unterliegenden Rechtsverhältnissen und ist für jeden Fall zu untersuchen. An und für sich spricht die Abschreibung zunächst nur dafür, dass auf die wechselmässige Geltendmachung für diesen Teil der Summe verzichtet wird.

Wird die causa der Abschreibung im Indossament angegeben, so schadet dies nach dem Satze „superflua non nocent“ hier nichts.

Der Massstab bleibt auch hier für das abschreibende Indossament immer der, ob der Summenteil, um den die Reduzierung erfolgt, tatsächlich aus der Wechselobligation ausgeschieden ist.

Ist letzteres der Fall, so ist von einem Teilindossament im eigentlichen Sinne keine Rede.

Ist das Ausscheiden des Summenteils zweifelhaft, so ist der Unzulässigkeit eines solchen Indossaments unter dem Gesichtspunkte des Teilindossaments näher zu treten.

## § 5.
## Ueber die Zession eines Teiles der Wechselsumme.

In der Regel werden die Rechte auf die Wechselsumme durch Indossament übertragen, aber es ist auch eine Abtretung der Wechselansprüche möglich. Letzteres war zwar früher bestritten, ist aber jetzt allgemein auch vom Reichsgericht anerkannt.[1])

Ja, mitunter ist die Abtretung die einzige Art, wie die Wechselforderung übergehen kann; z. B. können Rechte aus einem Rektawechsel, wenn also Aussteller den Wechsel „nicht an Ordre“ gestellt hat, nur durch Zession übertragen werden.

Die Abtretung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie ist formlos, eine Beurkundung darüber kann auf dem Wechsel stattfinden, braucht es aber nicht. Nötig ist aber eine Uebergabe des Papiers, da der Wechsel eine Skripturobligation ist. Der Zessionar tritt in die Rechtsstellung des

---

[1]) s. Staub-Stranz Art. 9 Anm. 9; Rehbein Art. 9 Anm. 2.

Zedenten, er wird deshalb durch die Abtretung Gläubiger kraft Wechselrechts. Der wesentliche Unterschied von den Wirkungen des Indossaments ist aber der, dass auch der gutgläubige Zessionar anders wie der gutgläubige Indossatar niemals originär erwerben kann, vielmehr als blosser Rechtsnachfolger alle Einreden gegen sich durchgreifen lassen muss. Auch steht dem Zessionar kein Wechselrecht gegen den Zedenten zu.

Wie im bürgerlichen Recht, so gibt es auch hier eine cessio legis und eine rechtsgeschäftliche Abtretung. Die erstere findet statt im Falle des Ablösungsrechtes (§ 268 B.G.B.) bei Befriedigung des Zwangsvollstreckungsgläubigers durch den Dritten, weiter des § 774 B.G.B., wenn der Bürge die Schuld zahlt, schliesslich des § 1225 B.G.B., wenn Verpfänder, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, den Pfandgläubiger befriedigt.[1]) In allen diesen Fällen geht von Gesetzes wegen die Wechselforderung auf den Dritten bzw. den Bürgen bzw. den Verpfänder über.

Zessionsgleiche Wirkungen entstehen bei dem Erwerb eines Wechsels durch Erbgang, Fusion, Uebernahme der Aktiva und Passiva eines Geschäftes, wenn sich in den Aktiven Wechsel befinden, schliesslich bei Pfändung und Ueberweisung der Wechselforderung gemäss den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

---

[1]) s. Staub-Stranz Art. 9 Anm. 11 a.

Alle diese Fälle sind, weil sie dieselben Wirkungen wie die Zession zeitigen, vom Standpunkt unserer Kontroverse durchaus die gleichen.

Wenn das Obertribunal in der zitierten Entscheidung vom 13. März 1860 (s. S. 32 der Abhandlung) nachdem es seine Ueberzeugung der Zulässigkeit des Teilindossamentes ausgesprochen hat, fortfährt: „Noch weniger kann die Ansicht gebilligt werden, dass Wechselforderungen nicht teilweise zediert werden können und der zedierte Teil der Gesamtleistung vom Zessionar nicht durch selbstständige Wechselklage geltend gemacht werden kann", — so beruht das eben auf einem Rechtsirrtum. Denn der Zessionar ist, wenn auch anderer Art wie der gutgläubige Indossatar, so doch jedenfalls Gläubiger kraft des Wechsels und macht ein Wechselrecht geltend. Es genügt das aber vollkommen, um dieselben Bedenken, wie sie vorhin gegen die Teilindossierung bestanden, auch hier gegen teilweise Zessionen aufleben zu lassen: Die Unmöglichkeit solcher Operationen mangels Einhaltung des einheitlichen Zahlungstermins und die wechselrechtliche Unerheblichkeit einer internen Verabredung zur Erzielung desselben.

Bei all den genannten Rechtsübergängen ist also die Schaffung von wechselmässigen Teilgläubigerrechten zu vermeiden.

Besondere praktische Bedeutung hat die exekutivische Teilzession, über die sich das

preussische Obertribunal (s. S. 32 der Abhandlung) verbreitet und dieselbe für zulässig befunden hat.

Es wird die Pfändung von Wechselforderungen dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt. Ihre weitere Verwertung für den Gläubiger erfolgt dadurch, dass die Wechselforderung diesem nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überwiesen wird (§§ 831 bzw. 835 Abs. 1 ZPO). Erreicht nun die Forderung, auf Grund deren die Pfändung erfolgt ist, die Wechselsumme nicht, so wäre es das Nächstliegende, die Wechselsumme nur in Höhe der Pfandforderung zu überweisen, wie es faktisch ja auch geschehen ist. Hierdurch würden aber wechselmässige Teilgläubigerrechte geschaffen, insofern der Rest der Wechselsumme dem gepfändeten Wechselinhaber zustehen müsste, wodurch die Unmöglichkeit der exekutivischen wechselmässigen Teilzession feststeht.

Ein Ausweg wäre vielleicht der, dass der Gläubiger dem gepfändeten Wechselinhaber in Höhe der Differenz der Pfändungssumme und Wechselforderung Sicherheit leistet, wogegen ihm dann der ganze Wechsel zur Einziehung überwiesen werden könnte.[1])

[1]) So § 304 der Österreichischen Exekutionsordnung.

# Schlusswort.

§ 6.

In seinem Weltwechselrecht, dessen Tendenz die Erreichung eines einheitlichen Wechselrechts für sämtliche Kulturstaaten der Welt ist, hat sich F. Meyer auch mit dem Teilindossament eingehend befasst.[1]) Ohne selbst bezüglich der rechtlichen Gültigkeit einen bestimmten Standpunkt einzunehmen, hält er es auf alle Fälle für ein unpraktisches Rechtsinstitut, dessen Beseitigung erstrebenswert sei. Meyer schreibt:

> „Wie man sich auch immer theoretisch zu der Frage der Statthaftigkeit dieses Institutes selbst stellen mag, die Teilindossamente sind auf alle Fälle wenig praktisch. Mit Rücksicht auf die lebhafte Kontroverse, welche sich hier und da über diesen Gegenstand gebildet hat, empfiehlt es sich nach dem Vorgang des russischen Gesetzes und der anglo-amerikanischen Statuten durch eine positive Vorschrift den Streit zu schlichten.

---

[1]) Meyer II. Band S. 121.

Im Interesse des Wechselverkehrs erscheint es geboten, diese Form des Indossamentes, welche besonders bei Sicht- oder Zeitsichtwechseln oder im Wechselrücklauf der Funktion des Instrumentes grosse Hemmnisse bietet, auszuschalten, so dass sie nicht nur den Akzeptanten unberührt lässt, sondern auch keine wechselrechtliche Haftung des Teilindossanten selbst begründet. Eine Unbilligkeit gegenüber dem späteren Wechselnehmer liegt darin nicht, da ja aus dem Wechsel selbst das Vorhandensein eines Teilindossamentes hervorgeht und die Kenntnis des Gesetzes vermutet wird.[1])

Die Lösung des Problems in Argentinien und Uruguay, nach welcher, wenn ein Teil der Wechselsumme indossiert ist, der Rest erlischt, erscheint unzureichend und unbefriedigend. Diese Staaten sehen nur den Fall der Girierung an einen Indossatar vor. Auch muss eine unbillige Härte darin gefunden werden, dass der wechselmässige Anspruch des Teilindossanten zur Strafe verwirkt sein soll."

Meyer sieht in seinem „Entwurf eines einheit-

---

[1]) Grünhut a. a. O. II S. 158.

lichen Wechselgesetzes“ einen besonderen Paragraphen (§ 28) mit folgender Fassung vor:

„Ein Indossament, welches nur auf einen Teil der Wechselsumme oder zwar auf die ganze Wechselsumme, aber an verschiedene Indossatare je zu einem Teil lautet, ist unwirksam“.